

A. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- URSPRÜNGLICHER GELTUNGSBEREICH
- BAUGRENZE
- WA

0,6

1,4

SCHEMA NUTZUNGSSCHABLONE
WA --> ART DER BAULICHEN NUTZUNG, GEGLIEDERT
0,6 --> GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
1,4 --> GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- 1.2

GRZ

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL 0,6
- 1.3

GFZ

MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1,4
- 1.4

IV

MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 1.5

o

OFFENE BAUWEISE
- 1.6

GEBÄUDE

WANDHÖHEN BEZOGEN AUF DAS NATÜRLICHE GELÄNDE (URGELÄNDE) BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER WAND MIT DER DACHHAUT ODER BIS ZUM OBEREN ABSCHLUSS DER WAND: MAX. 12,5 M
- 1.7

DACHFORMEN:

SATTEL-, WALM- ODER FLACHDACH
- 1.8

NIEDERSCHLAGSWASSER

GEM. § 55 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) IST DAS AUF DEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD DAHER GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT. IST EINE VERSICKERUNG AUS TECHNISCHEN ODER RECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, KANN EINE EINLEITUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL GESTATTET WERDEN.
ZUR VERMEIDUNG EINER ÜBERLASTUNG DER BESTEHENDEN KANALISATION HAT DIE EINSPEISUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS JEDOCH GEDROSSELT ZU ERFOLGEN. DIESBEZÜGLICH SIND DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWELIGEN EINZELBAUVORHABEN MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN.
DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE IST IM TRENNSYSTEM HERZUSTELLEN.
DIE WEITEREN DETAILS SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. FREISTELLUNGSVERFAHREN EBENFALLS MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU REGELN.
DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

ALLE WEITEREN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS 'SCHIESSSTATTWEG ' BLEIBEN UNVERÄNDERT.

BEBAUUNGSPLAN
DER STADT PASSAU

'SCHIESSSTATTWEG'

5. ÄNDERUNG

GEMARKUNG HAIDENHOF

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOMMIT BEGRÜNDUNG HAT VOMBIS.....
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU
NR.: VOM BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT
BESCHLUSS VOM GEMÄSS § 10 BAUGB I.V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU,
STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM
AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR.: AM23.5.2012 RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU
JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPANUNG UND STADTGESTALTUNG WÄHREND DER
DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU,
STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER